

Die Parteiorganisationen in den Ministerien und staatlichen Organen, die infolge der besonderen Arbeitsbedingungen des Staatsapparates keine Kontrollfunktionen ausüben können, sind verpflichtet, Unzulänglichkeiten und Fehler in der Arbeit der betreffenden Institution und der einzelnen Mitarbeiter zu signalisieren und ihre Unterlagen und Vorschläge dem Zentralkomitee beziehungsweise den zuständigen Parteiorganen sowie den verantwortlichen Parteimitgliedern, die in leitenden Funktionen der Ministerien und staatlichen Organen tätig sind, zu übermitteln.

Die Parteiorganisationen in den staatlichen Organen unterstehen in ihrer propagandistischen, agitatorischen und parteiorganisatorischen Tätigkeit den Stadt- oder Kreisleitungen, zu deren Bereich sie gehören. In den speziellen Fragen der Arbeit des betreffenden staatlichen Organs unterstehen sie den entsprechenden leitenden Parteiorganen (Kreis- oder Stadtleitung, Bezirksleitung, Zentralkomitee).

VIII. Die Ortsorganisationen der Partei

71. In den kleineren und mittleren Städten (außer Kreisstädten), großen Gemeinden und Dörfern, die im Bereich der Parteiorganisation eines Kreises liegen und wo mehrere Grundorganisationen der Partei bestehen, wird eine gemeinsame Ortsleitung gebildet.

Die Ortsleitung von drei bis fünfzehn Mitgliedern wird in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung aller Grundorganisationen des Ortes oder in großen Orten in einer Delegiertenkonferenz gewählt.

Die Ortsleitung wählt aus ihrer Mitte den Sekretär.

Die Ortsleitung leitet die Arbeit der Parteigruppen in den gewählten örtlichen Organen der Staatsgewalt und den örtlichen Leitungen der Massenorganisationen und erörtert die verschiedenen Fragen der gemeinsamen Aufgaben in der Entfaltung der politischen Massenarbeit, der Lösung der kommunalpolitischen Probleme, der Arbeit in den Blockausschüssen, der Nationalen Front und den Friedensräten des Ortes.

Die Kreisleitung der Partei leitet unmittelbar die einzelnen Grundorganisationen in ihrer gesamten Arbeit und die Ortsleitung in den genannten Fragen an.